
DIENSTANWEISUNG

für die Durchführung von Lehrveranstaltungen in den
Bezirks-Feuerwehrverbänden
in Bezug auf die COVID-19 Pandemie

Inhalt:

1.	Einleitung	3
2.	Allgemeines	3
3.	Testung mittels SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest:.....	4
4.	Umgang mit positiven Fällen oder/und Personen mit Symptomen:	4
5.	Lehrbetrieb.....	5
5.1.	Lehrsaal	5
5.2.	Lehrbetrieb – Praxis:	5
5.3.	Lehrbetrieb – Abschluss:	6
6.	Verpflegung:	6
6.1.	Regelung Pausenzeiten:	6
7.	Unterweisung:.....	6

Diese Dienstanweisung tritt in Kraft: 09.03.2021

Version: 17.05.2021

Erstellt: Mag. Bernhard Geyer

Freigegeben: SL DI(FH) Georg Waldhart

Änderungsverlauf:

09.03.2021	Erstveröffentlichung, Inkrafttreten der Anweisung
17.05.2021	Punkt 3: Testung mittels SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest: Ergänzungen „Alternativ zum Antigen-Selbsttest gelten...“

1. Einleitung

Diese Dienstanweisung regelt die Hygienemaßnahmen bei Lehrveranstaltungen, welche im Auftrag der LFS in den Bezirks-Feuerwehrverbänden (BFV) durchgeführt werden. Das Ziel ist, die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 zu minimieren. Die Basis der angeführten Maßnahmen bilden die allgemein gültigen Vorgaben der österreichischen Bundesregierung. Laufende Veränderungen durch den Gesetzgeber sind zu beobachten!

Die Dienstanweisung gilt für alle Verantwortliche in den BFVs, welche für die Durchführung von Lehrveranstaltungen betraut sind und regelt den Umgang mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern während des Lehrveranstaltungsbetriebes.

Die Dienstanweisung orientiert sich auch an der „ÖBFV Handlungsanweisung für den Lehrveranstaltungsbetrieb an den österreichischen Landes-Feuerwehrschulen“.

Ergänzungen werden bei Bedarf eingearbeitet. Die Dienstanweisung ist immer zum Zeitpunkt des Ausdrucks aktuell gültig und verbindlich.

2. Allgemeines

Die Verantwortlichen in den BFVs gelten durch ihr Verhalten als Vorbild und haben sich daher zu jeder Zeit an die vorgegebenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen zu halten.

Entsprechende allfällige Aushänge und Hinweise sind zu beachten und anzuwenden (Vorbildwirkung!).

Die allgemein gültigen Sicherheits- und Hygienebestimmungen in Bezug auf die COVID-19-Krise sind von jeder Person eigenverantwortlich einzuhalten:

- Die geltenden **Abstandsregelungen** sind einzuhalten! Gruppenbildungen sind unbedingt zu vermeiden! Dies gilt insbesondere auch für Gespräche beim Kaffeeautomaten, in den Gängen und in Pausenräumen
- Beim Niesen oder Husten Mund und Nase mit gebeugten Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedecken.
- Die **Hände regelmäßig waschen und desinfizieren**.
- Das Berühren von Augen, Nase oder Mund vermeiden.
- **Innerhalb des gesamten Gebäudes und in geschlossenen Ausbildungsstätten ist während des Kontakts mit anderen Personen eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt auch für den Sanitärbereich und die Umkleieräume!**
- **Krankheitssymptome sind unverzüglich abzuklären.**

Generell ist jeder Person, die sich krank fühlt, die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung untersagt. Aufgrund der COVID-19 Lage ist besonders Augenmerk auf folgende Symptome zu legen:

- Husten
- Fieber
- Kurzatmigkeit
- Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinns

Es wird angeordnet, dass die Einhaltung der **allgemein gültigen Sicherheits- und Hygienebestimmungen** (s.o.) auch gegenseitig **kontrolliert** und ggf. eingefordert werden soll. Dies gilt vor allem gegenüber Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen!

Bei Benutzung von Dienstfahrzeugen ist selbstständig eine Flächendesinfektion durchzuführen (Lenkrad, Schalthebel, Griffe). Dies gilt sinngemäß bei Einsatzfahrzeugen, welche in der Ausbildung verwendet werden (siehe dazu Punkt 5.2.)

3. Testung mittels SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest:

Alle Lehrveranstaltungsteilnehmenden, die für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen des BFV und alle Ausbilder und Vortragenden werden am Beginn einer jeden Lehrveranstaltung mit einem SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest getestet. Die Test-Kits werden von der Landes-Feuerwehrschule zur Verfügung gestellt.

Die Testung findet in einem entsprechend gekennzeichneten und abgetrennten Bereich statt und muss von einem Verantwortlichen beaufsichtigt und administriert werden.

Für Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen gilt, dass das Betreten der Ausbildungsräumlichkeiten nur mit negativem Testergebnis erlaubt ist. Bis zum Testergebnis (Dauer: ca. 15 min) bleiben die Teilnehmenden in dem abgetrennten Bereich.

Alternativ zum Antigen-Selbsttest gelten:

- Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst
(Ausstellung max. 24h vor Ende der Lehrveranstaltung)
- Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Antigentests einer befugten Stelle
(Ausstellung max. 48h vor Ende der Lehrveranstaltung)
- Nachweis eines negativen molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test)
(Ausstellung max. 72h vor Ende der Lehrveranstaltung)
- Behördlicher oder ärztlicher Nachweis einer bestätigten Infektion mit SARS-CoV-2
(gültig bis 6 Monate nach Infektion)
- Antikörpernachweis
(gültig bis 3 Monate nach Ausstellung)
- Nachweis über eine mit zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID19
 - Erstimpfung
(gültig ab dem 22. Tag bis 3 Monate nach Erstimpfung)
 - Zweitimpfung
(gültig bis 9 Monate nach Erstimpfung)
 - Impfung mit Impfstoff, bei dem nur eine Impfung vorgesehen ist
(gültig ab dem 22. Tag bis 9 Monate nach Impfung)
 - Impfung nach Infektion bzw. Nachweis Antikörper
(gültig ab dem 22. Tag bis 9 Monate nach Impfung)

4. Umgang mit positiven Fällen oder/und Personen mit Symptomen:

Eine Meldung an das BFKDO hat unverzüglich zu erfolgen, wenn:

- ein Infektionsverdacht auf COVID-19 besteht und/oder bereits eine Testung angeordnet wurde
- Kontakt mit einer Person bestanden hat, die aufgrund eines Infektionsverdachts auf COVID-19 getestet wird/wurde
- gesundheitliche Symptome auftreten (siehe Punkt 2. Allgemeines)

Bei Vorliegen eines pos. Ergebnisses des SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttests ist die jeweilige Person umgehend zu informieren und abzusondern. Die positiv getestete Person muss sich umgehend bei der Gesundheitshotline 1450 melden.

Im Falle von allgemeinen Krankheits-Symptomen ist der/die Mitarbeiter/in unverzüglich abzusondern und/oder nach Hause zu schicken. Auch in diesem Fall muss die Gesundheitshotline 1450 kontaktiert werden.

5. Lehrbetrieb

5.1. Lehrsaal

Alle Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen haben während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung eine FFP2-Maske zu tragen! **Die FFP2-Maske muss auch im Lehrsaal nach dem Platz-Nehmen am zugewiesenen Sitzplatz getragen werden!**

Jeder Teilnehmende erhält einen eigenen zugewiesenen Sitzplatz. Dieser Sitzplatz muss für die Dauer der Lehrveranstaltung beibehalten werden. Dazu werden **den Teilnehmern Sitzplatznummern zugeordnet**, welche bei der Anmeldung bekannt gegeben werden. **Die Teilnehmerliste mit den vergebenen Nummern ist zu archivieren.**

In den Räumlichkeiten gilt eine Einzelbelegung pro Tisch und es ist ein Abstand der Sitzplätze von min. 2m zueinander sicherzustellen.

Während der Unterrichtseinheit ist nach Möglichkeit zu lüften (Fenster, Türen, Lüftung). In den Pausen muss durch Öffnen der Türen und Fenster eine komplette Durchlüftung erfolgen.

Jeder Vortragende hat während des Unterrichts einen größtmöglichen Abstand zu den Teilnehmenden einzuhalten. Wenn der Abstand von >2m gegeben ist bzw. eine weitere Schutzmaßnahme (z.B. Plexiglaswand,..) vorhanden ist, kann während der Vortragstätigkeit die FFP2-Maske abgenommen werden.

Jedem Vortragende wird empfohlen, am Beginn seines Unterrichts die zu verwendenden Utensilien wie Präsenter, Stifte, Tastatur, Maus, Tischplatte etc. selbstständig mit einem Desinfektionsmitteln zu desinfizieren!

5.2. Lehrbetrieb – Praxis:

Alle Teilnehmenden haben einen Abstand von **mind. 2 m** einzuhalten oder die FFP2-Maske zu verwenden. Bei den meisten praktischen Übungen wird daher die FFP2-Maske wahrscheinlich durchgehend zu tragen sein! Ein alternativer Schutz mittels Helmvisier ist nicht gestattet, da der Schutz der einzelnen Helme sehr unterschiedlich ist. Eine Diskussion mit den Teilnehmenden ist zu vermeiden (einheitliches Tragen von FFP2-Masken!).

Auch der Ausbilder hat beim Unterrichten bzw. Besprechen den Sicherheitsabstand einzuhalten, ansonsten ist ebenso eine FFP2-Maske zu verwenden. Wenn der Abstand gegeben ist, kann beim Besprechen die FFP2-Maske abgenommen werden; dies gilt für Ausbilder als auch für die Teilnehmenden.

Die Teilnehmenden sollen nach Möglichkeit Handschuhe tragen (am besten Einweg-Handschuhe, alternativ Feuerwehrhandschuhe).

Beim Besetzen der Fahrzeuge gilt für alle Insassen FFP2-Pflicht. Außerdem sollen – sofern wetterbedingt möglich – die Fenster geöffnet bleiben (Durchzug).

Beim Wechsel der Fahrzeuge (insbes. bei einem Stationsbetrieb) ist bei den Fahrzeugen eine Flächendesinfektion durchzuführen (Lenkrad, Schalthebel, Griffe, Mobilfunkgerät). Dies kann an die Teilnehmenden delegiert werden oder durch den Ausbilder selbst vorgenommen werden (Zeit dafür ist einzuplanen).

Ebenso sind alle Geräte, welche von verschiedenen Personen ohne Handschuhe verwendet werden (insbes. Hand- und Mobilfunkgeräte) zu desinfizieren.

Speziell am Ende eines Ausbildungstages sind die Fahrzeuge entsprechend gut zu desinfizieren (Überwachung und Kontrolle durch den Ausbilder!).

5.3. Lehrbetrieb – Abschluss:

Zur Verteilung der Lehrgangs-Bestätigungen werden die Teilnehmenden in einem Bereich mit möglichst großem Abstand aufgestellt. Die Bestätigungen werden alphabetisch auf Tischen aufgelegt und nach Aufruf von den Teilnehmenden selbstständig übernommen. Anschließend verlassen die Teilnehmenden das Gebäude umgehend.

Bei Lehrveranstaltungen mit nur sehr wenigen Teilnehmenden kann die Übernahme der Bestätigungen im Lehrsaal durchgeführt werden (auflegen auf einem Tisch und selbstständige Übernahme durch die Teilnehmenden).

6. Verpflegung:

Im Falle einer Verpflegung ist auf die Hygienemaßnahmen in besonderer Weise zu achten. Falls eine Verpflegung für alle Teilnehmenden überhaupt stattfindet, ist diese in Form einer zentralen Ausgabe-stelle zu organisieren.

Folgende Regelungen sind dabei einzuhalten:

- Ein Betreten des Speiseraumes ist nur nach einer gründlichen Desinfektion der Hände mit einem Desinfektionsmittel erlaubt!
- Die Ausgabe der Speisen erfolgt ausschließlich durch ein dafür vorgesehenes Personal. Nahrungsmittel zur Selbstentnahme in Buffetform dürfen nur abgepackt ausgegeben werden.
- Die FFP2-Maske ist ohnehin verpflichtend, welche erst nach dem Platz-Nehmen am Tisch abgenommen werden darf.
- Es dürfen max. 2 Personen im ausreichenden Abstand an einem Tisch Platz nehmen.
- Nach dem Essen muss von jedem Teilnehmer das Geschirr (Tablett) wieder mit FFP2-Maske verräumt werden und der Speiseraum ist zu verlassen.

6.1. Regelung Pausenzeiten:

Der Abstand von mind. 2 m ist durchgehend einzuhalten. Die FFP2-Maske ist zu tragen, bis man am Tisch Platz genommen hat.

Besondere Vorsicht ist bei Pausengesprächen am Kaffeeautomat gegeben! Hier sind Stehtische, welche den Sicherheitsabstand reduzieren, möglichst zu vermeiden!

Eine laufende Kontrolle des Abstandes der Personen zueinander ist nötig!

7. Unterweisung:

Alle für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zuständigen Verantwortlichen in den BFVs sind über die Punkte dieser Dienstanweisungen zu unterweisen.

Ebenso sind alle Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen am Beginn einer Veranstaltung über die verbindliche und verpflichtende Einhaltung der Hygienevorschriften und Abläufe zu informieren.